

rücksichtlich der bestehenden Pressgesetzgebung. Sie wünscht zunächst eine Abänderung der „schwer auf der Presse lastenden, vagen und unklaren Fassung der aus dem Pressstrafgesetz in das neue Strafgesetzbuch aufgenommenen Art. 127. und 128“. Unter Bezugnahme auf die in einer dem vorigen Landtage überreichten Petition des Redacteurs der Constitutionellen Zeitung, Advocaten Siegel in Dresden, darüber angestellte eingehende Betrachtung wird darauf hingewiesen, daß eine Verbesserung, eine präcisere Fassung dieser Artikel um so dringender sei, „als wir noch immer des Geschworeneninstituts ermangeln, dem, wie das Beispiel Bayerns zeigt, in einem der gesunden sittlichen Grundlagen nicht entbehrenden Staate die Bestrafung der Pressvergehen mit den erspriesslichsten Wirkungen für die Presse wie für das Gemeinwesen überwiesen wird, sobald nur das Institut ein allgemeines, nicht bloß für die Zwecke der Presse geschaffenes ist“.

Fürs zweite macht sie auf die zu weite Ausdehnung des Art. 141. („beleidigende oder verleumderische Äußerungen über auswärtige Regenten, die Familienglieder derselben oder ihre mit öffentlichem Charakter bekleideten und bei der sächsischen Regierung beglaubigten Bevollmächtigten“) aufmerksam, indem in Sachsen, abweichend von fast allen andern Ländern, „die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, von Amts wegen einzuschreiten, resp. das Justizministerium um die Genehmigung einer Verfolgung zu ersuchen, selbst wenn z. B. der Regent eines mit Sachsen, resp. dem Deutschen Bunde in Krieg befindlichen Landes oder das Oberhaupt eines Regierstaats in einem sächsischen Blatte beleidigt wird“.

Weiter werden eine Reihe presspolizeiliche Bestimmungen zu einer Revision empfohlen, insbesondere alle diejenigen Bestimmungen, welche den Verwaltungsbehörden (!) das Recht einräumen, neben den durch das Gericht erkannten Strafen noch andere Strafen der härtesten Art zu verhängen, z. B. eine Zeitschrift infolge zweier binnen Jahresfrist begangener amtlich zu untersuchender Verbrechen, für welche Bestrafung stattgefunden hat, zu suspendiren oder ganz zu verbieten, einem Verleger oder Drucker unter ähnlichen Voraussetzungen den Gewerbsbetrieb zeitweilig oder definitiv zu untersagen; auf gleicher Stufe damit steht die Bestimmung des Gesetzes, wonach der Redacteur einer verbotenen Zeitung oder Zeitschrift auf fünf Jahre von der Uebernahme einer anderweiten Redaction ausgeschlossen ist; ferner alle Drucksachen, welche in Sachsen weder verlegt noch gedruckt sind, ohne weiteres zu verbieten; desgleichen die in das Belieben des Ministeriums des Innern gestellte Entziehung des Postdebets für Zeitschriften.

Mehr untergeordneter Natur, doch immerhin auch nicht ganz unbelangreich sind die Belästigungen, welche der Presse aus der Verpflichtung entspringen, Veröffentlichungen der Ministerien und der obern und mittlern Verwaltungsbehörden unentgeltlich aufzunehmen, und ebenso die von Behörden und Privatpersonen ihr zugehenden Berichtigungen der auf diese Bezug habenden Artikel.

Weiter wird gerügt, daß die Erlaubniß zum Ausbieten von Schriften auf gewisse Preßerzeugnisse beschränkt werden kann; daß die Verantwortlichmachung des Druckers und Sortimentsbuchhändlers für die durch sie gedruckten oder feil gebotenen Schriften eine zu weit ausgebehnte sei; die Erstreckung der Verpflichtung zur Bezeichnung eines verantwortlichen Redacteurs auch für Zeitschriften, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen (was sogar über das Bundespressgesetz hinausgeht); die Anweisung der Polizeibehörden, alle Preßerzeugnisse, welche den presspolizeilichen Vorschriften nicht entsprechen, ohne weiteres wegzunehmen; die allzu weit getriebene Beaufsichtigung der Leihbibliotheken und ähnlicher Leseinstitute,

indem die Behörde befugt ist, „in den Verzeichnissen derselben diejenigen Gegenstände zu streichen, welche nach ihrem Ermessen zum Verleihen oder Lesen nicht geeignet sind“ etc.

Endlich wird noch an zwei Hauptpfeiler des Pressgesetzes von 1851 Hand angelegt, nämlich die Cautionen und die Concessionspflicht der Pressgewerbe. Die letztere, der sächsischen Pressgesetzgebung eigentlich fremd (wodurch die sächsische Regierung die Verwerflichkeit oder doch Entbehrlichkeit dieser Maßregel selbst einräumte), ist derselben erst durch das Bundespressgesetz von 1854 octroyirt worden. Die Petition bemerkt darüber:

Unmöglich kann es den deutschen Regierungen freistehen, vermittelst der Bundesbehörde die in ihren Verfassungen und Gesetzgebungen garantierten Rechte ihrer Unterthanen wieder aufzuheben. Aber auch abgesehen davon ist der Bundestagsbeschluß vom 6. Juli 1854, nachdem die drei größten Staaten ihn nicht publicirt, andere Regierungen ihn seitdem wieder selbständig beseitigt haben, doch nur als ein mißlungener Versuch zu einer allgemeinen deutschen Pressgesetzgebung zu betrachten, und es scheint uns die sächsische Regierung in keiner Weise gebunden zu sein, an ihrer Bereitwilligkeit zur Durchführung einer solchen gemeinsamen Gesetzgebung noch länger festzuhalten, nachdem alle Hoffnung auf das Gelingen des gemeinsamen Werks geschwunden ist.

Wir wünschen und hoffen, daß diese hier besprochene Petition die verdiente Berücksichtigung nicht bloß seitens der Kammer, sondern auch seitens der Regierung finden werde.

(Dtsch. Allg. Ztg.)

An die Herren Sortimenten.

Wir lasen vor einiger Zeit im Börsenblatte einen Artikel, welcher die Schicksale, die ein fein gebundenes Buch in seinem Kreislaufe von der Novasendung bis zum Remittendenpakete zu erleben pflegt, in launiger Weise darstellte. Dieser scherzende Ton war aber nur ein Mantel, der eine uns Verlegern sehr bittere Wahrheit einschloß. Was dort gesagt wurde, war in der That keine Uebertreibung; es ist wahr, daß von den rückkehrenden gebundenen Büchern nur selten eines wieder ohne Reparatur verwendet werden kann, trotz aller schützenden Enveloppen, Kästen und Breter. Während die Sortimenten immer gebundene Artikel von dem Verleger verlangen, machen sie es durch die Rücksichtslosigkeit, mit welcher dieselben auf ihren Lagern behandelt und später verpackt werden, dem Verleger fast unmöglich, solchem Wunsche zu entsprechen.

Wenn die Sortimentshandlungen es in ihrem Interesse finden, vorzugsweise gebundene Bücher zu beziehen, so mögen sie auch das Interesse der Verleger dabei berücksichtigen, nämlich indem sie das Nichtabgesetzte in einem noch verkäuflichen Zustande zurückgeben. Findet solche Rücksichtnahme nicht statt, so werden die Verleger mehr und mehr sich veranlaßt fühlen, gebundene Bücher nur in fester Rechnung zu versenden, eine Maßregel, die gewiß nicht zum Vortheile der Sortimenten sein würde. Und demnach ersuchen wir jetzt, in der Zeit des Remittirens, unsere geehrten Collegen im Sortimente, darauf zu achten:

daß ihr Personal die Remittenden mit Sorgfalt verpackt; wie die Herren Commissionäre in Leipzig u. s. w.:

daß ihre Markthelfer und Laufburschen die Pakete nicht als werthloses Gut behandeln.

G. K.

Miscellen.

Aus Prag. Unter den Fortschrittsbestrebungen unserer Tage möchte auch die Frage nicht müßig sein, ob man es nicht zweckmäßig finden könnte, die in der amtlichen Bibliographie des Börsenblattes angekündigten Neuigkeiten der weniger bekannten fremden Sprachen, wie der polnischen, ungarischen und böhmischen, auch mit der deutschen